



Statuten



Statuten des Jahrgänger Vereins Münchwilen

Name und Zweck

Art. 1 Der Jahrgänger Verein Münchwilen, nachstehend JVM genannt, wurde am 4. Mai 1946 gegründet. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral. Der JVM fördert die Kameradschaft indem er wöchentliche Treffen organisiert, verbunden mit Wandern, Velofahren, Jassen und gemütlichem Beisammensein.

Mitgliedschaft

Art. 2 Als Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Münchwilen und Umgebung ab dem 60. Altersjahr dem JVM beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- an den Vorstand ein Austrittsgesuch eingereicht wird
- der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung den Ausschluss beschliesst.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen

Vereinsorgane

Art. 3 Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel Ende Januar. Sie wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung mit den Traktanden an die Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung.

Ordentliche Traktanden:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht Rechnungsrevisoren
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre)
8. Mutationen
9. Verschiedenes
10. Anträge, Umfrage



3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitglieder.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer (Restaurantkoordination und Materialwartung)

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Geschäftsführung
- b) das Jahresprogramm
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- d) Festlegung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für den JVM
- e) Entscheide über Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.4 Wöchentliches Treffen am Donnerstag

Der Restaurant-Koordinator ist für die wöchentlichen Treffs am Donnerstagnachmittag zuständig.

3.5 Organisation eines jährlichen Ausflugs zusammen mit den Partnerinnen.

Finanzen

Art. 4 Die Vereinskasse wird durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge gespiesen. Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Mitglieder, die das neunzigste Altersjahr erreicht haben, werden von der Beitragspflicht befreit.

Pflichten und Rechte

Art. 5 Der Besuch der Generalversammlung ist Ehrensache. Die Teilnahme an den wöchentlichen Treffen ist erwünscht.

Jedes Mitglied kann der Generalversammlung Anträge oder Vorschläge unterbreiten. Anträge, über die an der Generalversammlung zu befinden sind, müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen dem Vorstand mitzuteilen.



Auflösung des Vereins

Art. 6 Die Auflösung des JVM erfolgt, wenn die Generalversammlung mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen dies wünscht. Bei Auflösung des JVM geht das vorhandene Vermögen an eine örtlich wohltätige Institution. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 7 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 2006 und treten nach Genehmigung an der Generalversammlung vom 26. Januar 2023 sofort in Kraft.

Münchwilen, 26. Januar 2023

Der Präsident:

Heinz Eichmann

Der Aktuar:

Reiner Heizmann